

Gemeinde Saterland

Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Saterland für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Saterland in der Sitzung am 17.12.2018 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|--|---------------|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | -23.225.200 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 23.454.000 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | -380.000 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 € |

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|---------------|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | -21.406.400 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 20.289.900 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | -5.856.100 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 12.837.900 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | -6.350.000 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.170.000 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | |
|---|---------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | -33.612.500 € |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 34.297.800 € |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf festgesetzt.

6.000.000 €

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird in Höhe von veranschlagt.

445.000 €

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf festgesetzt.

3.500.000 €

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 360 v. H. |

Saterland, 18.12.2018

Otto